

Amts = Blatt

Kunststoffe

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 46.

Marienwerder, den 15. November 1893.

1893.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Auf Grund des § 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30 Juli 1883 (G.-S. S. 195) erlassen wir für den Umfang des gesammten Staatsgebietes folgende

Polizeiverordnung betreffend

den Verkehr mit Sprengstoffen.

§ 1. Die nachstehenden Bestimmungen begreifen:

1. Die Versendung von Sprengstoffen auf Land- und Wasserwegen (mit Ausnahme des Eisenbahn- und Postverkehrs und des Verkehrs mit Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung, sowie der Versendung von Sprengstoffen in Rauffahrtsschiffen);
2. den Handel mit Sprengstoffen;
3. die Aufbewahrung und Herausgabe von Sprengstoffen innerhalb des Betriebes von Bergwerken, Steinbrüchen, Bauten und gewerblichen Anlagen;
4. die Lagerung von Sprengstoffen (mit Ausnahme der Lagerung in Niederlagen oder Magazinen der Militär- und Marineverwaltung.)

Zu den Sprengstoffen im Sinne dieser Bestimmungen gehören nicht:

- a) die in dem Heer und in der Marine vorgeschriebenen, nicht sprengkräftigen Zündungen;
- b) die für Feuerwaffen benutzten Zündhütchen, Zündspiegel und Patronen für Feuerwaffen;
- c) Zündschnüre.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Zum Verkehr im Sinne des § 1 Ziffer 1 bis 3 sind zugelassen:

1. Pulver-Sprengsalpeter, brennbarer Salpeter (ein sehr inniges Gemisch aus neutral reagirenden Salpeterarten und Kohle oder Stoffen, deren wesentliche Bestandtheile Kohlenstoff, Wasserstoff und Sauerstoff sind, mit oder ohne Schwefel);
2. folgende Nitroglycerin enthaltende Präparate:
 - a) Dynamit I (ein bei mittlerer Temperatur plastisches, nicht abtropfbares Gemisch von Nitroglycerin mit pulverförmigen, an sich nicht sprengkräftigen und nicht selbstentzündlichen Stoffen);
 - b) Dynamit II und III (Kohledynamit (ein Gemisch von Nitroglycerin mit Schießpulver-ähnlichen Gemengen);

c) Sprenggelatine (ein bei mittlerer Temperatur zähelastisches Gemisch, bestehend aus Nitroglycerin, welches durch Nitrocellulose gelatinirt ist, mit oder ohne kohlensauren Alkalien [beziehungsweise alkalischen Erden] oder neutral reagirenden Salpeterarten);

d) Gelatinedynamit (ein bei mittlerer Temperatur plastisches Gemisch, bestehend aus Nitroglycerin, welches durch Nitrocellulose gelatinirt ist, und Holzmehl, Salpeter und kohlensauren Alkalien [beziehungsweise alkalischen Erden]);

e) Karbonit (ein Gemisch von Nitroglycerin mit schießpulverähnlichen Gemengen und mit flüssigen, an sich nicht sprengkräftigen oder nicht selbstentzündlichen Stoffen);

3. Nitrocellulose (lockere mit mindestens 20 pCt. Wassergehalt und gepresste, nicht gelatinirte), insbesondere Schießbaumwolle und Collobiumwolle, sowie Gemische von Nitrocellulose mit neutral reagirenden Salpeterarten;

4. folgende Gemische, welche Nitroverbindungen von Stoffen der aromatischen Reihe enthalten:

- a) Sekurit (ein Gemenge von Ammoniaksalpeter, Kalisalpeter und Dinitrobenzol oder ähnlichen Stoffen);
- b) Roburit (ein Gemisch von Chlordinitrobenzol, Chlornitronaphthalin oder Nitrochlorbenzol und Ammoniaksalpeter);

5. Kartuschen, Petarden, Feuerwerkskörper, sprengkräftige Zündungen, welche zum Entzünden von Ladungen dienen (z. B. Sprengkapseln), Zündplättchen (amorces);

6. alle jeweilig zur Versendung auf den Eisenbahnen zugelassenen Sprengstoffe.

Zu Versuchszwecken kann die Versendung neuer, hier nicht ausgeführter Sprengstoffe auf bestimmten Wegen, sowie die Aufbewahrung und Herausgabe derselben von der Landespolizeibehörde gestattet werden.

§ 3. Vom Verkehr im Sinne des § 1 Ziffer 1 bis 3 sind ausgeschlossen die nicht nach § 2 zugelassenen Sprengstoffe, insbesondere:

1. Nitroglycerin als solches und in Lösungen;
2. Knallgold, trocken in fester oder Pulverform, Knallquecksilber, Knallsilber und die damit dargestellten Präparate;
3. Nitrozuckerarten, Nitrostärkearten und die damit hergestellten Gemische;

Ausgegeben in Marienwerder am 16. November 1893.

4. Gemische, welche Nitroglycerin abtropfen lassen;
5. Sprengstoffe, welche entweder
 - a) sauer reagiren (mit Ausnahme des Pulvers, Sprengsalpeters und brennbaren Salpeters (§ 2 Nr. 1), des Sekurits (§ 2 Nr. 4a) und des Koburits (§ 2 Nr. 4b), oder
 - b) bei einer Temperatur bis zu + 40° C. zur Selbstzersehung neigen, oder
 - c) welche enthalten:
 - aa) chlorsaure Salze (mit Ausnahme der Sprengkapseln und Zündplättchen (§ 2 Nr. 5), oder
 - bb) pikrinsaure Salze, oder
 - cc) Phosphor (mit Ausnahme der Zündplättchen [§ 2 Nr. 5]), oder
 - dd) Schwefelkupfer;
6. Sprengstoffe in Patronenhüllen, sofern diese äußerlich mit Nitroglycerin (Ziffer 1) oder mit anderer Sprengflüssigkeit benetzt, oder äußerlich mit festen Sprengstoffen behaftet sind;
7. Sprengpräparate, bei welchen die einzelnen an und für sich nicht sprengkräftigen Bestandtheile in einem geschlossenen Behälter durch leicht brechbare Scheidewände oder Hahnvorrichtungen so lange getrennt gehalten werden, bis die Explosion, durch Zertrümmerung, Verschiebung der Scheidewände oder Deffnen der Hahnvorrichtungen veranlaßt, stattfinden soll.

§ 4. Wer Sprengstoffe in Mengen von mehr als 35 Kilogramm Bruttogewicht versendet, muß unter Angabe der Bestimmungsorte der Ortspolizeibehörde des Versendungsortes den Frachtschein zur Visirung vorlegen. Der Empfang der Sendung ist vom Empfänger auf dem dem Frachtschein beigefügten Lieferschein zu bescheinigen. Die bescheinigten Lieferscheine sind der Ortspolizeibehörde des Versendungsortes jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

§ 5. Wer an der Versendung von solchen Sprengstoffen, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen (Reichsgesetzbl. S. 61) unterliegen, in der Weise theilnimmt, daß er dabei in den Besitz von Sprengstoffen gelangt (Spediteur, Transportführer, Transportbegleiter), muß den vorgeschriebenen Erlaubnißschein zum Besitz von Sprengstoffen oder beglaubigte Abschrift desselben während der Dauer seines Besitzes stets bei sich führen und auf Verlangen vorzeigen.

§ 6. Für die Versendung auf Land- und Wasserwegen sind Sprengstoffe in hölzerne, haltbare und dem Gewicht des Inhalts entsprechend starke Kisten oder Tonnen, deren Fugen so gedichtet sind, daß ein Ausstreuen nicht stattfinden kann, und welche nicht mit eisernen Reifen oder Bändern versehen sind, fest zu verpacken. Statt der hölzernen Kisten oder Tonnen können auch aus mehrfachen Lagen sehr starken und steifen, gefirnigten Pappdeckeln gefertigte Fässer (sog. amerikanische Fässer) verwendet werden. Die zum

Transport von Pulver, Sprengsalpeter und brennbarem Salpeter (§ 2 Ziffer 1) verwendeten Behälter dürfen keine eisernen Nägel, Schrauben oder sonstige eiserne Befestigungsmittel haben.

Pulver, Sprengsalpeter, brennbarer Salpeter (§ 2 Ziffer 1) und das aus gelatinirter Nitrocellulose mit oder ohne Salpeter hergestellte Pulver (§ 2 Ziffer 3) darf in metallene Behälter, ausgenommen solche von Eisen, verpackt werden. Vor der Verpackung in Tonnen oder Kisten müssen diese Stoffe entweder in Packete (Blechbehälter) bis zu höchstens 2½ Kilogramm Gewicht verpackt, oder in dichte, aus haltbaren Stoffen gefertigte Säcke, Mehlpulver in Säcke aus Leder oder dichtem Kautschuckstoff geschüttet werden.

Die in § 2 Ziffer 2 und 4 aufgeführten Sprengstoffe dürfen nur in Patronen, nicht auch in loser Masse versendet werden. Diese Patronen sowie Patronen aus gepreßter Schießbaumwolle mit oder ohne Paraffinüberzug (§ 2 Ziffer 3) sind durch eine Umhüllung von Papier in Packete zu vereinigen. Das Gleiche gilt für die nach § 2 Ziffer 6 zugelassenen Sprengstoffe, soweit die Versendung auf Eisenbahnen nur in Patronenform erfolgen darf.

Gepreßte Schießwollkörper mit mindestens 15 pCt. Wassergehalt sowie Sekurit- und Koburit-Patronen (§ 2 Ziffer 4) dürfen auch in dichtschließende Blechbüchsen oder Pappschachteln verpackt werden.

Für die Versendung loser Nitrocellulose mit mindestens 20 pCt. Wassergehalt ist feste Verpackung in starkwandige, luftdichte Behälter erforderlich.

Sprengstoffe jeder Art dürfen weder mit Zündungen oder Zündschnüren versehen, noch mit solchen oder mit Patronen für Feuerwaffen (§ 1b) in dieselben Behälter verpackt werden.

Die zur Verpackung von Sprengstoffen dienenden Behälter müssen je nach ihrem Inhalt mit der Aufschrift: Pulver, Sprengsalpeter, brennbarer Salpeter, Pulver aus Nitrocellulose und Salpeter, Kartuschen, Petarden, Feuerwerkskörpern, Zündungen, Dynamitpatronen, Kohlendynamitpatronen, Sprenggelatinepatronen, Gelatinedynamitpatronen, Karbonitpatronen, Schießbaumwolle u. s. w. versehen sein. Außerdem müssen dieselben mit der Firma oder der Marke der Fabrik, aus welcher die Sprengstoffe herrühren, bezeichnet sein, oder eine von der Centralbehörde gebilligte und öffentlich bekannt gemachte Bezeichnung der Fabrik tragen.

Das Bruttogewicht der Versendungsstücke darf bei Pulver, Sprengsalpeter, brennbarem Salpeter (§ 2 Ziffer 1), bei Schießbaumwolle (§ 2 Ziffer 3), bei Kartuschen, Petarden, Feuerwerkskörpern oder Zündungen (§ 2 Ziffer 5) 90 Kilogramm, bei sonstigen Sprengstoffen 35 Kilogramm nicht übersteigen. Auf prismatisches Geschüßpulver in Kartuschen finden diese Gewichtsbestimmungen keine Anwendung.

Die für den Eisenbahnverkehr jeweilig vorgeschriebene Verpackung genügt auch für die Versendung auf Land- und Wasserwegen.

II. Besondere Bestimmungen für den Landverkehr.

§ 7. Die Beförderung von Sprengstoffen auf Fuhrwerken, welche Personen befördern, ist verboten.

Eine Ausnahme findet nur statt, wenn in dringenden Fällen allgemeiner Gefahr, z. B. bei Eisstopfungen, die nöthigen Sprengbüchsen und das zu deren Füllung erforderliche Material unter zuverlässiger Begleitung in kürzester Frist nach dem Bestimmungsorte geschafft werden soll.

§ 8. Bei dem Verpacken und bei dem Verladen, sowie bei dem Abladen und Auspacken darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, Tabak nicht geraucht werden.

Das Verladen und Abladen hat unter sorgfältiger Vermeidung von Erschütterungen zu erfolgen. Die Versendungsstücke dürfen deshalb nie gerollt oder abgeworfen werden.

Soll das Verladen oder Abladen ausnahmsweise nicht vor der Fabrik oder dem Lagerraum oder innerhalb dieser Räume geschehen, so ist hierzu die Genehmigung der Ortspolizeibehörde einzuholen.

§ 9. Die Versendungsstücke müssen auf dem Fuhrwerke so fest verpackt werden, daß sie gegen Scheuern, Mitteln, Stoßen, Umfallen und Herabfallen aus ihrer Lage gesichert sind, insbesondere dürfen Tonnen nicht aufrecht gestellt, müssen vielmehr gelegt und durch Holzunterlagen unter Haar- oder Strohecken gegen jede rollende Bewegung gesichert werden.

§ 10. Sprengstoffe dürfen nicht mit Zündhütchen, Zündpräparaten oder sonstigen leicht entzündlichen oder selbstentzündlichen Gegenständen zusammen verladen werden.

Die im § 2 Ziffer 2, 3 und 4 aufgeführten Stoffe dürfen nicht mit Pulver, Sprengsalpeter, brennbarem Salpeter (§ 2 Ziffer 1), Kartuschen, Betarden, Feuerwerkskörpern, Zündungen (§ 2 Ziffer 5) oder mit Patronen für Feuerwaffen (§ 1b) zusammen verladen werden.

§ 11. Zur Beförderung von Sprengstoffen dienende Fuhrwerke müssen so dicht schließende Wagenkasten besitzen, daß die Sprengstoffe nicht verstreut werden können. Sind die Wagenkasten oben offen, so müssen sie mit einem dichtschießenden, feuerficheren Plantuche (z. B. imprägnirter Leinwand) überspannt sein.

Auch die Vorder- und Hinterseite der Fuhrwerke sind mit demselben Material zu schließen.

Zum Sperren der Räder dürfen nur hölzerne Radschuhe angewendet werden; bei Eisbahn ist eine eiserne Sperrvorrichtung (Kräker) gestattet, sofern sie ganz vom Radschuh bedeckt ist.

Die Fuhrwerke müssen als Warnungszeichen eine von Weitem erkennbare, stets ausgespannt gehaltene schwarze Flagge mit einem weißen P führen.

§ 12. Fuhrwerke, welche Sprengstoffe führen, dürfen niemals ohne Bewachung bleiben.

Auf denselben darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, Tabak nicht geraucht werden. Auch in der

Nähe der Fuhrwerke ist das Anzünden von Feuer oder Licht sowie das Tabakrauchen verboten.

§ 13. Fuhrwerke, welche Sprengstoffe führen, dürfen nur im Schritt fahren und von Fuhrwerken sowie von Reitern nur im Schritt passiert werden.

Besteht ein Transport aus mehreren Fuhrwerken, so müssen diese während der Fahrt eine Entfernung von mindestens 50 Metern untereinander innehalten.

§ 14. Bei jedem Aufenthalt von mehr als einer halben Stunde ist eine Entfernung von mindestens 300 Metern von Fabriken, Werkstätten und bewohnten Gebäuden einzuhalten.

Die Ortspolizeibehörde darf, falls eine geeignete Haltestelle in solcher Entfernung nicht zu finden ist, gestatten, daß eine Haltestelle in einer geringeren, wenn aber nicht ein anderer Schutz geboten ist, mindestens 200 Meter betragenden Entfernung von Fabriken, Werkstätten und bewohnten Gebäuden gewählt wird.

Bei einem Aufenthalt von mehr als einer halben Stunde in der Nähe von Ortschaften ist überdies der Ortspolizeibehörde thunlichst schleunig Anzeige zu erstatten; die Ortspolizeibehörde hat darauf die ihr nothwendig erscheinenden Vorsichtsmaßregeln zu treffen.

§ 15. Fuhrwerke, welche Sprengstoffe führen, müssen von Eisenbahnzügen oder geheizten Lokomotiven, Dampfwalzen, Dampfplügen und ähnlichen Maschinen möglichst weit entfernt bleiben.

Neben der Eisenbahn herlaufende Wege, sowie Wege, auf welchen Dampfstraßenbahnen liegen, dürfen nur dann von solchen Fuhrwerken befahren werden, wenn der Bestimmungsort von Frachtfuhrwerk auf einem anderen gut fahrbaren Wege nicht zu erreichen ist.

§ 16. Der Transport durch zusammenhängend gebaute Ortschaften ist nur gestattet, wenn diese nicht von Frachtfuhrwerk auf gut fahrbaren Wegen umfahren werden können. Ist die Durchfahrt unvermeidlich, so hat der Transportführer der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten und deren Bestimmungen vor der Einfahrt in den Ort abzuwarten. Die Ortspolizeibehörde hat den zu nehmenden Straßenzug zu bestimmen und von anderen Fahrzeugen möglichst frei zu halten, auch Sorge zu tragen, daß die Durchfahrt ohne unnöthigen Aufenthalt und mit Vermeidung besonderer Gefahren erfolgt.

§ 17. Werden zur Beförderung von Sprengstoffen Fuhrwerke verwendet, welche mit festen, dicht schließenden und feuerficher hergestellten, während des Transportes unter Verschluss gehaltenen Wagenkasten versehen sind, so finden hinsichtlich der Beförderung solcher Transporte nur die Vorschriften im § 11 Absatz 3 und 4, § 12, § 13 Absatz 1 und § 14 Anwendung, und zwar die des § 14 mit der Maßgabe, daß die regelmäßig einzuhaltende Entfernung 200 Meter beträgt.

§ 18. Geräth eine Sprengstoffsendung unterwegs in einen Zustand, daß der weitere Versand bedenklich erscheint, so hat die Ortspolizeibehörde, welcher von dem Transportführer thunlichst schleunig Anzeige zu erstatten ist, die zur gefahrlosen weiteren Behand-

lung der Sendung nöthigen Anordnungen zu treffen, und zwar je nach den Umständen unter Zuziehung eines auf ihre Aufforderung von dem Absender zu entsendenden Sachverständigen.

Ist Gefahr im Verzuge, so erfolgt die Vernichtung der Sprengstoffe durch die Polizeibehörde auf Kosten des Absenders ohne vorherige Benachrichtigung desselben, wenn möglich nach der Angabe und unter Aufsicht eines Sachverständigen.

§ 19. Werden Sprengstoffe in Mengen von nicht mehr als 35 Kilogramm Bruttogewicht versendet, so finden auf dergleichen Sendungen von den Vorschriften dieses Abschnitts nur die §§ 7 bis 10 Anwendung.

III. Besondere Bestimmungen für den Wasser- verkehr.

Auf Dampfschiffen, welche Personen befördern, dürfen Sprengstoffe nicht transportirt, an Schießpulver oder Feuerwerkskörpern jedoch darf soviel mitgeführt werden, als zur Abgabe von Signalen nothwendig ist.

Die im § 7 enthaltene Ausnahmbestimmung findet auch hier Anwendung.

Fähren, welche Fuhrwerk mit Sprengstoffen übersetzen, dürfen nicht andere Fuhrwerke oder Personen befördern.

§ 21. Die §§ 7 bis 10, 11 Absatz 4, 12 Absatz 1, 13 Absatz 2, 14, 18 und 19 finden für den Schiffsverkehr sinngemäße Anwendung.

Werden zur Beförderung von Sprengstoffen eiserne oder stählerne Schiffe verwendet, welche mit dicht schließenden und feuersicher hergestellten, während des Transportes unter Verschluss gehaltenen Laderräumen versehen sind, so finden von den im Absatz 1 angezogenen Vorschriften nur die §§ 8, 11 Absatz 4, 12 Absatz 1, 14, 18 und 19 sinngemäße Anwendung, und zwar die des § 14 mit der Maßgabe, daß die regelmäßig einzuhaltende Entfernung 200 Meter beträgt.

Zur Versendung auf Schiffen sind Patronen der im § 2 Ziffer 2 aufgeführten Stoffe außerdem mit einer das Eindringen von Wasser oder Feuchtigkeit verhindernden Umhüllung (z. B. mit Gummilösung verklebtem Gummibeutel) zu versehen. Auf den Transport auf Fähren findet dies keine Anwendung.

Das Ein- und Ausladen darf nur an einer von der Ortspolizeibehörde dazu angewiesenen Stelle, welche mindestens 300 Meter von bewohnten Gebäuden entfernt sein muß, erfolgen.

Die Ladestelle darf während ihrer Benutzung dem Publikum nicht zugänglich sein und ist, wenn ausnahmsweise das Aus- oder Einladen bei Dunkelheit stattfindet, mit fest- und hochstehenden Laternen zu erleuchten. Die mit Sprengstoffen gefüllten Behälter dürfen nicht eher auf die Ladestelle gebracht oder zugelassen werden, bis die Verladung beginnen soll.

§ 22. Die Sprengstoffe müssen auf dem Schiffe in einem abgeschlossenen Raume, welcher bei Dampfschiffen möglichst weit von den Kesselräumen entfernt

ist, unter Deck fest verstant werden. Bei Verladung in offenen Booten müssen letztere mit einem dichtschließenden feuersicheren Plantuche (z. B. imprägnirte Leinwand) überspannt sein.

Weber in den so benutzten noch in den unmittelbar daran stoßenden Räumen dürfen Zündhütchen und Zündschnüre verpackt sein.

Leicht entzündliche oder selbstentzündliche Stoffe, zu welchen Steinkohlen und Kokes nicht gerechnet werden, sind von der gleichzeitigen Beförderung überhaupt ausgeschlossen.

§ 23. Sind zu öffnende Brücken oder Schleusen zu passiren, so hat der Transportführer dem Brücken- oder Schleusenwärter Anzeige zu erstatten und vor der Durchfahrt dessen Bestimmungen abzuwarten. Der Brücken- oder Schleusenwärter hat Sorge zu tragen, daß die Durchfahrt ohne unnöthigen Aufenthalt und mit Vermeidung besonderer Gefahren erfolgt.

Das Anlegen darf nur an Orten geschehen, welche während des Aufenthalts dem Publikum nicht zugänglich sind.

Die Ortspolizeibehörde ist stets vorher in Kenntniß zu setzen und hat Vorschriften über Ort und Zeit zu geben und Vorsichtsmaßregeln im Einzelnen zu treffen.

IV. Bestimmungen über den Handel mit Sprengstoffen, sowie über deren Aufbewahrung und Herausgabe.

§ 24. Wer Sprengstoffe feilhalten will, muß davon der Ortspolizeibehörde Anzeige machen. Wer Sprengstoffe feilhalten will, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juli 1884 unterliegen, bedarf dazu der polizeilichen Erlaubniß gemäß § 1 dieses Gesetzes.

Sprengpatronen dürfen von den Fabriken und Händlern und ihren Beauftragten nicht einzeln und lose, sondern nur in den nach § 6 dafür vorgesehenen Behältern abgegeben werden. Diese Behälter müssen mit der Jahreszahl der Abgabe aus der Fabrik und mit einer durch das Jahr der Abgabe fortlaufenden Nummer versehen sein. Dieselbe Zahl und Nummer müssen auch an jeder in den Behältern verpackten Sprengpatrone angebracht sein. Außerdem muß an jeder Sprengpatrone der Name des Sprengstoffs, sowie die Firma oder Marke der Fabrik oder eine von der Centralbehörde gebilligte und öffentlich bekannt gemachte Bezeichnung der Fabrik angebracht sein.

In dem gemäß § 1 Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 zu führenden Register sind Jahreszahl und Nummer der gekauften und abgegebenen Sprengpatronen zu vermerken.

§ 25. Wer sich mit der Anfertigung oder dem Verkaufe von Sprengstoffen befaßt, welche dem Reichsgesetz vom 9. Juni 1884 nicht unterliegen, ist verpflichtet, über alle An- und Verkäufe dieser Stoffe in Mengen von mehr als 1 Kilogramm ein Buch zu führen, welches den Namen der Verkäufer und Abnehmer, den Zeitpunkt des Ankaufs und der Abgabe, die Mengen der gekauften und abgegebenen Stoffe, so-

wie bei Sprengpatronen deren Jahreszahl und Nummer angeht. Dieses Buch ist auf Verlangen der Polizeibehörde zur Einsicht vorzulegen. Hinsichtlich der Buchführung greifen im Uebrigen die auf Grund des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 erlassenen Vorschriften Platz.

§ 26. Die Abgabe von Sprengstoffen an Personen, von welchen ein Mißbrauch derselben zu befürchten ist, insbesondere an Personen unter 16 Jahren, ist verboten. Auf Spielwaaren, welche ganz geringe Mengen von Sprengstoffen enthalten, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Die Abgabe von Sprengstoffen, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 unterliegen, darf seitens der Fabriken und Händler und ihrer Beauftragten nur an solche Personen erfolgen, welche nach den gemäß § 2 dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen zum Besitz von Sprengstoffen berechtigt sind. Bei Staatswerken, welche besonderer Erlaubniß zum Besitz von Sprengstoffen nicht bedürfen, kann die Abgabe an solche Personen erfolgen, welche von der Verwaltung des Werks zu der Annahme ausdrücklich ermächtigt sind.

§ 27. Die Verausgabe von Sprengstoffen, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 unterliegen, an die in Bergwerken, Steinbrüchen, Bauten und gewerblichen Anlagen beschäftigten Bergleute, Arbeiter u. s. w. darf nur von denjenigen Betriebsleitern, Beamten oder Aufsehern bewirkt werden, welche nach den gemäß § 2 dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen zum Besitz von Sprengstoffen berechtigt sind. Diese Personen sind verpflichtet, über die Verausgabe ein Buch zu führen, welches den Namen der Empfänger, den Zeitpunkt der Verausgabe, die Menge der verausgabten Stoffe, sowie bei Sprengpatronen deren Jahreszahl und Nummer (§ 24 Abs. 2) angeht. Bei Staatswerken, welche besonderer Erlaubniß zum Besitz von Sprengstoffen nicht bedürfen, kann die Verausgabe von solchen Personen bewirkt werden, welche von der Verwaltung des Werkes zu der Verausgabe ausdrücklich ermächtigt sind.

Die Leiter der Bergwerke, Steinbrüche, Bauten und gewerblichen Anlagen sind verpflichtet, Maßregeln zu treffen, welche eine Verwendung der zum Verbrauch im Betriebe verausgabten Sprengstoffe durch die Bergleute, Arbeiter u. s. w. zu anderen Zwecken ausschließen.

V. Bestimmungen über die Lagerung von Sprengstoffen.

§ 28. Gerathen Sprengstoffe auf ihrem Lager in einen Zustand, daß die weitere Lagerung bedenklich erscheint, so finden die Vorschriften des § 18 entsprechende Anwendung.

Wer mit Pulver, Sprengsalpeter, brennbarem Salpeter (§ 2 Ziffer 1), Feuerwerkskörpern und Zündplättchen — amorces — (§ 2 Ziffer 5) Handel treibt, darf:

1. im Kaufladen nicht mehr als 2½ Kilogramm,
2. im Hause außerdem nicht mehr als 10 Kilogramm vorrätig halten.

Auf Nachweis eines besonderen Bedürfnisses kann die Erhöhung des Vorraths unter 2 zeitweilig bis auf 15 Kilogramm gestattet werden.

Die Aufbewahrung muß in einem auf dem Dachboden (Speicher) belegenen, mit keinem Schornsteinrohr in Verbindung stehenden abgesonderten Raume erfolgen, welcher beständig unter Verschluss gehalten und mit Licht nicht betreten wird. Die Behälter müssen den Bestimmungen im § 6 Absatz 1 und 2 entsprechen und mit stets fest geschlossenen Deckeln versehen sein.

§ 30. Personen, welche nicht unter die Bestimmung des § 29 fallen, bedürfen für die Aufbewahrung von mehr als 2½ Kilogramm der daselbst genannten Sprengstoffe der polizeilichen Erlaubniß.

§ 31. Größere als die im § 29 angegebenen Mengen dieser Sprengstoffe sind außerhalb der Orten in besonderen Magazinen aufzubewahren, von deren Sicherheit die Polizeibehörde sich überzeugt hat. Diese Magazine müssen sich, wenn sie über Tage liegen, im Wirkungsbereiche sachgemäß ausgeführter und unter Aufsicht stehender Blitzableiter befinden.

Handelt es sich um Magazine, welche zu einem der Aufsicht der Bergbehörde unterstehenden Werke gehören, so hat die Polizeibehörde die Prüfung in Gemeinschaft mit der Bergbehörde vorzunehmen.

Es kann angeordnet werden, daß die Schlüssel zu diesen Magazinen in den Händen der Behörde bleiben.

§ 32. Die Aufbewahrung der im § 29 genannten Sprengstoffe an der Herstellungsstätte sowie an der Verbrauchsstätte unterliegt den im § 33 gegebenen Vorschriften.

§ 33. Die im § 2 aufgeführten Sprengstoffe dürfen — abgesehen von den im § 29 vorgesehenen Ausnahmen — nur an der Herstellungsstätte oder an denjenigen Orten, wo sie innerhalb eines Betriebes zur unmittelbaren Verwendung gelangen, oder in besonderen Magazinen gelagert werden.

Für die Lagerung an der Herstellungsstätte sind, in Ermangelung besonderer, bei Genehmigung der Anlage gemäß § 16 der Gewerbeordnung vorgeschriebener Bedingungen, die Weisungen der Ortspolizeibehörde zu beachten.

Die Niederlagen an der Verbrauchsstätte sowie die besonderen Magazine bedürfen der polizeilichen Genehmigung und sind nach den von der Polizeibehörde zu ertheilenden Vorschriften einzurichten.

Für solche Niederlagen oder Magazine, welche zu einem der Aufsicht der Bergbehörde unterstehenden Werke gehören, tritt diese an die Stelle der Polizeibehörde.

Es kann angeordnet werden, daß die Schlüssel zu den Niederlagen oder Magazinen in den Händen der Behörde bleiben.

§ 34. Andere als die im § 2 aufgeführten, insbesondere die im § 3 genannten Sprengstoffe, dürfen nur an der Herstellungsstätte gelagert werden.

Zu Versuchszwecken kann die Lagerung neuer

Sprengstoffe an anderen Orten von der Landespolizei-
behörde gestattet werden.

VI. Strafbestimmungen.

§ 35. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vor-
schriften werden nach § 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs
bestraft, soweit nicht härtere Strafen nach dem Reichs-
gesetze vom 9. Juni 1884 verwirkt sind.

Schlußbestimmung.

§ 36. Weitergehende bergpolizeiliche Vorschriften
und Anordnungen über die Verwendung von Spreng-
stoffen beim Bergbau werden durch die vorstehenden
Bestimmungen nicht berührt. Auch bleiben internatio-
nale Abreden über den Verkehr mit Sprengstoffen un-
berührt.

§ 37. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem
1. April 1894 in Kraft, mit welchem Tage alle im
Jahre 1879 und seitdem über den Verkehr mit Spreng-
stoffen von den Ministern des Innern und für Handel

3)

und Gewerbe, den Regierungs-Präsidenten, Bezirks-
Regierungen und Landdrostfreien erlassenen Polizei-
verordnungen unwirksam werden.

Berlin, den 19. Oktober 1893.

Der Minister des Innern.

In Vertretung: Braunbehrens.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: v. Wendt.

Verordnungen und Bekanntmachungen
der Provinzial-Behörden etc.

Bekanntmachung.

Auf Antrag der Königlichen Eisenbahndirektion in
Bromberg soll im Wege des durch das Gesetz vom
11. Juni 1874 (G.-S. S. 221) vorgeschriebenen Ver-
fahrens die Entschädigung für:

1. 325 a 10 qm eigenthümlich zu erwerbende,
2. 56 qm als Grabenverlegung dauernd zu be-
lastende,

M a c h-

von den Markt- und Ladenpreisen in den größeren Städten des

Nro.	Namen der St ä d t e.	pro 100 Kilogramm.														[pro 1 Kilo-				
		Weiz- gen.	Kog- gen.	Gerste.	Hafer.	Erb- sen, gelbe, zum Kochen	Spei- se boh- nen, weiße.	Binsen	Kar- toffeln.	Stroh.		Heu.	Rind- fleisch.		Schwei- ne					
										Nicht-	Krumm-		Keule.	Bauch.						
																M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	
1	Christburg	13 10	11 75	12 39	13 20	17 12														
2	Sonitz	13 68	11 53	13 17	14 76	19 —	37 50	45 —	2 15	5 25	—	5 67	1 10	—	83	1 10				
3	Dt. Krone	—	11 67	13 04	14 06	18 52	30 —	50 —	2 32	4 89	—	7 50	1 20	1 —	1 20					
4	Culm	13 50	11 50	12 87	16 50	18 —	30 —	70 —	3 —	6 —	4 —	7 50	1 —	—	90	1 10				
5	Dt. Eylau	13 45	11 80	12 50	14 63	17 50	—	—	3 55	4 20	—	6 40	1 20	1 —	1 35					
6	Flatow	14 —	11 49	11 49	14 20	16 50	—	—	2 32	6 —	—	8 —	1 20	1 —	1 40					
7	M. Friedland	—	11 97	13 53	14 20	16 67	—	—	2 29	5 —	—	6 —	—	—	80	1 20				
8	Graudenz	13 05	11 99	11 40	15 09	14 81	27 —	42 —	4 08	6 25	—	7 58	1 25	1 04	1 27					
9	Jastrow	—	11 73	15 —	14 04	—	—	—	2 16	4 50	—	6 —	—	—	96	84	1 15			
10	Löbau	13 88	12 04	11 97	13 17	17 63	—	—	2 12	—	—	—	1 02	1 02	1 14					
11	Marienwerder	15 98	12 75	12 74	16 20	19 75	30 —	64 —	3 36	6 —	—	9 —	1 10	1 —	1 20					
12	Mewe	12 60	11 50	13 50	14 22	15 —	—	—	4 —	—	—	—	1 40	1 —	1 40					
13	Neumark	13 42	11 47	11 92	14 37	—	—	—	2 16	—	—	—	—	—	83	83	1 06			
14	Niesenburg	13 38	11 85	12 98	15 19	—	—	—	3 75	4 80	—	7 93	1 30	—	95	1 65				
15	Rosenberg	11 94	11 63	12 32	13 80	—	—	—	3 41	—	—	—	1 25	1 15	1 25					
16	Schlochau	—	11 55	14 25	14 44	—	—	—	1 89	4 78	—	6 89	—	—	83	—	1 20			
17	Schweß	12 75	11 35	12 82	16 —	—	—	—	2 60	—	—	—	—	—	75	75	1 15			
18	Strasburg	14 04	11 30	11 42	16 71	14 50	—	—	2 83	5 50	4 50	6 50	1 40	—	80	1 —				
19	Stuhm	—	10 98	12 35	13 10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	95	1 30				
20	Thorn	13 40	11 78	13 25	15 37	18 51	18 64	40 33	3 12	6 33	—	6 22	1 24	1 —	1 20					
21	Tuchel	13 20	11 25	12 —	13 50	13 50	—	—	2 50	5 —	—	5 —	—	—	90	90	1 20			
	Summa	215 37	244 88	266 91	306 75	237 01	173 14	311 33	56 80	74 50	8 50	96 19	21 93	17 96	25 72					
	Durchschnitt	13 46	11 66	12 66	14 61	16 92	27 19	51 89	2 84	5 32	4 25	6 86	1 10	—	95	1 22				
22	Bandsburg	.	.	.	16 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—					
23	Neuenburg	.	.	.	14 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—					
24	Hammerstein	.	.	.	15 75	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—					

3. 96 a 50 qm als Lagerplatz für Baumaterialien, Zufuhrweg zu demselben und zur Ablagerung von Mutterboden vorübergehend zu benutzende Flächen des dem Gutbesitzer August Lück zu Melanenhof gehörigen Grundstücks Melanenhof Band I Blatt 1 festgesetzt werden.

Zu diesem Zwecke habe ich einen Termin auf **Mittwoch, den 29. November d. J., Vormittags 10 Uhr**, Versammlungsort: Gutshof Melanenhof, anberaunt.

Alle neben dem Eigenthümer und dem Unternehmer Beteiligten werden zu diesem Termin behufs Wahrnehmung etwaiger Rechte unter der Verwarnung geladen, daß bei ihrem Ausbleiben die Entschädigung ohne ihr Zutun festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung das Erforderliche verfügt werden wird.
 Marienwerder, den 13. November 1893.

Der Enteignungs-Kommissar.
 Auffarth, Regierungs-Assessor.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 6 Artikel II des Reichs-Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245) betreffend Abänderung bezw. Ergänzung der Gesetze über die Quartierleistung und die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden sowie der Vorschrift der Ausführungs-Instruction vom 30. August 1887 (R.-G.-Bl. S. 433) unter Nr. 3 Absatz 1 zu § 9 des Naturalleistungsgesetzes werden nachstehend mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert die Durchschnittspreise der höchsten Tagespreise, welche in den für die einzelnen Lieferungsverbände (Kreise) des Regierungsbezirks Marienwerder festgesetzten Hauptmarktorten (§ 19 Absatz 2 und 3 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873) **im Monat Oktober 1893** für Fourage gezahlt worden sind, bekannt gemacht.

Es betrug im Monat Oktober 1893 der Durchschnitt der höchsten Tagespreise einschließlich eines Aufschlages von fünf vom Hundert für 50 kg

we i ß u n g

Regierungsbezirks Marienwerder im Monat Oktober 1893.

P r e i s e.						L a d e n - P r e i s e.															
gramm.						pro 1 Kilogramm.															
Kalb- F e i s c h.	Ham- m e l.	Speck (ge- räu- chert.)	Eß- B u t- t e r.	60 Stück Eier.	Mehl Nr. 1.											Kaffee.		Salz ge- wöhn- liches.	Schwet- ne- Schmalz (hiefiges)	Hafer- grüße.	
						Weiz- gen.	Rog- gen.	Ger- sten- Grau- pe.	Ger- sten- Größe	Buch- wei- zen- Größe	Gerse.	Weiz- Jaba.	Java (mitt- ler).	Java, gelber (ge- brann- ter.)							
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
80	1	180	2	3 60	24	24	28	28	60	—	—	50	3	3 80	—	20	1 60	—	50		
98	87	184	2 02	3 17	23	22	40	30	40	40	40	40	2 80	3 60	—	20	2	—	40		
90	1	180	2 20	3 80	25	20	40	24	40	40	40	50	2 80	3 60	—	20	1 80	—	40		
1 05	1 05	180	2 10	3 20	24	18	50	40	50	60	60	60	3 20	4	—	20	1 80	—	60		
1 10	95	195	2 45	4	28	24	40	40	60	—	—	50	3 20	4	—	20	1 80	—	60		
1	1	2	1 95	3 20	40	39	66	36	50	60	60	3	3 60	—	20	1 80	—	50			
60	80	2	2	4	30	20	60	35	35	40	40	3	3 50	—	20	1 60	—	40			
1 03	98	1 70	2 26	3 20	26	22	45	55	55	45	66	3	3 75	—	20	1 50	—	42			
66	82	2	2 07	3 13	30	20	60	40	40	—	—	50	3	3 60	—	20	1 80	—	45		
75	72	1 89	2 03	2 58	25	20	40	40	40	—	—	30	2 80	3 20	—	20	2	—	40		
90	1 05	1 90	2 08	3 24	30	28	65	60	60	60	60	3	3 80	—	20	2	—	50			
1	1 30	2 30	2 20	3 60	51	49	60	51	60	30	50	2 80	3 60	—	20	2 20	—	80			
66	84	1 80	1 87	2 72	26	18	40	40	50	60	60	2 80	3 80	—	20	2	—	60			
90	1 10	1 90	1 90	3 30	24	22	50	70	—	—	60	2 80	3 60	—	20	1 30	—	70			
95	95	1 80	2 04	3 03	36	30	60	60	60	60	60	3 20	3 80	—	20	1 90	—	—			
80	80	1 80	1 88	3 49	28	24	60	40	60	—	—	50	2 80	3 60	—	20	1 60	—	50		
70	85	1 80	1 85	3 48	24	22	35	30	50	30	26	2 40	3	—	20	1 80	—	50			
1	90	1 70	2	2 91	32	28	52	48	60	40	60	3	4	—	20	1 70	—	60			
55	95	1 60	1 75	2 93	24	20	24	24	40	36	30	2 80	3 60	—	20	1 60	—	40			
1 09	1 13	1 62	2 01	2 91	26	20	35	28	50	30	60	3 20	4	—	20	1 60	—	45			
80	90	1 60	1 80	2 60	26	20	50	20	50	—	—	30	3 20	3 80	—	20	1 80	—	28		
18 22	19 96	38 60	42 46	68 09	6 05	5 10	10	—	8 39	10 10	6 31	10 42	61 80	77 25	4 20	37 20	10	—			
87	95	1 84	2 02	3 24	29	24	48	40	50	45	49	2 94	3 68	—	20	1 77	—	50			

Daß in denjenigen Orten, wo die Rubriken unausgefüllt geblieben, die bezeichneten Artikel nicht zu Markte gekommen sind, bescheinigt.

Marienwerder, den 7. November 1893.

Der Regierungs-Präsident.

im Hauptmarktorde		Hafer.	Heu.	Nicht- 5)	
				stroh.	
		M	M	M	
Culm für den Kreis Culm		8,66	3,94	3,15	
Flatow " den Kreis Flatow		7,46	4,20	3,15	
Dt. Krone " " Dt. Krone		7,58	3,94	2,57	
Dt. Eylau für die Kreise Löbau, Rosenberg und Strassburg		8,00	3,36	2,21	
Marienwerder für den Kreis Marienwerder		8,63	4,73	3,15	
König für die Kreise König, Schlochau und Tuchel		7,95	3,25	2,98	
Graubenz für die Kreise Graubenz und Schwez		8,18	4,10	3,41	
Thorn für die Kreise Briesen und Thorn		8,33	3,27	3,32	

Marienwerder, den 11. November 1893.
Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

Am 1. November 1893 tritt zum nieder-schlesischen Steinkohlentarif der Nachtrag 1 in Kraft.

Derselbe enthält unter Anderen:
Neue Frachtsätze für die Stationen Damerau (Kreis Culm), Rawra, Ostromezko und Anislaw der Neubaustrecke Jordan-Culmsee und für Zielen des Direktionsbezirks Bromberg für Einzel- und Massensendungen, sowie ermäßigte Massen-Frachtsätze nach Jordan des Direktionsbezirks Bromberg.

Ausdehnung der Frachtberechnung nach dem Ladegewicht auf Koks-Sendungen.

Änderungen und Ergänzungen.
Bromberg, den 3. November 1893.
Königliche Eisenbahn-Direktion.

6) Durchschnitts-Markt-Preise
des Schlachtviehes zu Thorn im Monat Oktober 1893 nach Lebendgewicht.

1. Rindvieh für 100 Pfd.				2. Kälber für 100 Pfd.				3. Schweine für 100 Pfd.				4. Hammel für 100 Pfd.				Anzahl der aufgetriebenen Stücke Vieh als					
a.		b.		c.		a.		b.		a.		b.		a.		b.		Kind- vieh	Käl- ber	Schwei- ne	Ham- mel.
Mastvieh	mageres Vieh	Jungvieh unter 4 Jahren		unter 8 Tage	über 8 Tage	fette	magere	fette	magere	fette	magere	fette	magere								
Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.				
22	50	15	—	15	—	—	—	28	50	37	38	33	63	19	—	15	—	138	9	1220	6

Marienwerder, den 10. November 1893.

Der Regierungs-Präsident.

7) Bekanntmachung.

Auf Antrag der Königlichen Eisenbahndirektion in Bromberg soll im Wege des durch das Gesetz vom 11. Juni 1874 (G.-S. S. 221) vorgeschriebenen Verfahrens die Entschädigung für:

- I. 156 a 98 qm eigenthümlich zu erwerbende, 51 a 33 qm als Feuergräben und Waldschußstreifen dauernd zu belastende, sowie 10 a 01 qm vorübergehend zur Ablagerung von Mutterboden zu benutzende Flächen des dem Besitzer Franz Rink zu Hennigsdorf gehörigen Grundstücks Hennigsdorf Band II Blatt 75;
- II. 2 a 33 qm eigenthümlich zu erwerbende und 14 a 60 qm als Waldschußstreifen und Feuergräben dauernd zu belastende Flächen des demselben gehörigen Grundstücks Hennigsdorf Band III Blatt 87;
- III. 57 a 61 qm eigenthümlich zu erwerbende, 64 a 47 qm als Waldschußstreifen, Feuergräben und Grabenverlegung dauernd zu belastende, sowie 12,00 a zur Ablagerung von Mutterboden vorübergehend zu benutzende Flächen des der Besitzerwittwe Rosa Brauer geb. Brill zu Hennigsdorf gehörigen und daselbst belegenen Grundstücks Band I Bl. 5;
- IV. 259 a 42 qm eigenthümlich zu erwerbende, 83 a 85 qm als Waldschußstreifen und Feuergräben

- dauernd zu belastende und 24 a 96 qm zur Ablagerung von Mutterboden vorübergehend zu benutzende Flächen des dem Besitzer Johann Köllm, welcher mit seiner Ehefrau Catharina geb. Thiede zu Hennigsdorf in Gütergemeinschaft lebt, gehörigen und daselbst belegenen Grundstücks Band I Blatt 3;
- V. 2 a 28 qm eigenthümlich zu erwerbende und 44 a 46 qm als Waldschußstreifen und Feuergräben dauernd zu belastende Flächen des der Wittwe Hulda Therese Hoppe geb. Thiel, jetzt verehel. Michael Weiland zu Hennigsdorf gehörigen und daselbst belegenen Grundstücks Band II Blatt 80;
- VI. 49 a 54 qm eigenthümlich zu erwerbende 55 a 87 qm als Waldschußstreifen und Feuergräben dauernd zu belastende und 3 a 17 qm zur Ablagerung von Mutterboden vorübergehend zu benutzende Flächen des dem Besitzer Franz Rink zu Hennigsdorf gehörigen und daselbst belegenen Grundstücks Band I Blatt 6;
- VII. 155 a 44 qm eigenthümlich zu erwerbende, 15 a 08 qm als Feuergräben dauernd zu belastende und 5 a 42 qm zur Ablagerung von Mutterboden vorübergehend zu benutzende Flächen des der Wittwe Pauline Knoll geb. Mahte und den 5 Geschwistern Knoll;

- a. Paul Albert Franz,
- b. Karl August Walter,
- c. Otto Albert,
- d. Auguste Gertrud,
- e. Hedwig Hermine,

fänmtlich in Hennigsdorf gehörigen und daselbst belegenden Grundstücks Band 1 Bl. 7 festgestellt werden.

Zu diesem Zweck habe ich einen Termin auf **Donnerstag, den 30. d. Mts.,** Vormittags von **8 1/2 Uhr** ab, an Ort und Stelle anberaumt.

Alle neben den Eigenthümern und dem Unternehmer Betheiligten werden zu diesem Termine behufs Wahrnehmung etwaiger Rechte unter der Verwarnung geladen, daß bei ihrem Ausbleiben die Entschädigung ohne ihr Zuthun festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung das Erforderliche verfügt werden wird.

Marienwerder, den 13. November 1893.

Der Enteignungs-Kommissar.

Auffarth.

Regierungs-Meffor.

8) Diejenigen Theologie Studirenden und Kandidaten, welche sich den theologischen Prüfungen im nächsten Termin unterziehen wollen, haben uns ihre Meldung bis spätestens zum **30. November 1893** einzureichen.

Der Meldung zum Examen pro licentia con-eionandi sind beizufügen:

1. der Tauffchein;
2. das Abgangszeugniß vom Gymnasium, event. das dasselbe ergänzende Zeugniß über die Prüfung in der hebräischen Sprache;
3. das Abgangszeugniß von der Universität bezw. den Universitäten;
4. das Abendmahlszeugniß;
5. ein deutsch abgefaßter Lebenslauf, welcher nicht allein auf einen dürftigen Abriß der bloß äußeren Lebensumstände zu beschränken ist, sondern einen tieferen Blick in das Innere des Schreibers und in seine Führung gewinnen läßt.

Der Meldung zum Examen pro ministerio sind beizufügen:

1. der Tauffchein;
2. das Abgangszeugniß von der Universität bezw. den Universitäten;
3. das Abendmahlszeugniß;
4. ein deutscher Lebenslauf, welcher nicht allein auf einen dürftigen Abriß der bloß äußeren Lebensumstände zu beschränken ist, sondern einen tieferen Blick in das Innere des Schreibers und in seine Führung gewinnen läßt;
5. die Prebigilizenz;
6. das Ephoralzeugniß;
7. der Nachweis über die erledigte Militär-Dienstpflicht bezw. Befreiung von derselben;
8. das Attest über den Besuch eines Schullehrer-Seminars;
9. eine pflichtmäßige Erklärung über das Vorhanden-

sein, event. über die Art und Entstehung etwaiger Schulden.

Sollte das Zeugniß zu 7 nicht gleich bei der Meldung oder bis zur Prüfung selbst beigebracht werden können, so wird die Prüfung dadurch zwar nicht aufgehalten, die Ausfertigung des Wahlfähigkeitszeugnisses nach bestandener Prüfung aber muß bis zur Beibringung des gedachten Zeugnisses ausgesetzt werden.

Dagegen ist das Zeugniß zu 8 eine Bedingung, ohne deren Erfüllung die Zulassung zum mündlichen Examen nicht erfolgen kann.

Auf den Meldungen ist die Wohnung genau anzugeben.

Danzig, den 6. November 1893.

Königliches Konsistorium der Provinz Westpreußen.

9) Bekanntmachung.

Auf Antrag der Abjzenten wird in der Ortschaft Rübisch der sog. Kirchensteig, welcher von der Altfelde-Christburger Chaussee unweit des Schulz'schen Gasthauses auf der Grenze zwischen den Ländereien der Besitzer Fersen und Marienburger Privatbank bis zur Lichtfelder Grenze führt, unter Hinweis auf § 57 des Just.-Ges. vom 1./8. 1883, nach welchem Einsprüche zur Vermeidung des Ausschlusses binnen vier Wochen geltend zu machen sind, hiermit aufgehoben.

Am 13. November 1893.

Der Amtsvorsteher.

10) Personal-Chronik.

Der Regierungsrath von Mischeberg ist vom 1. November d. J. ab der hiesigen Regierung zur dienstlichen Verwendung überwiesen.

Der bei der Regierung als Hilfsarbeiter beschäftigte Forstassessor und Feldjägerlieutenant Ebert ist vom 1. November d. J. ab in den Courierdienst kommandirt worden.

Die Lokalaufsicht über die neu gegründete evangelische Schule zu Gallnau, Kreis Marienwerder, ist dem Pfarrer Janrowski in Gr. Tronnanau übertragen worden.

Die Wahl des Posthalters Hoffmann zum unbefoldeten Beigeordneten der Stadt Strassburg ist bestätigt worden.

Ernannt ist: der Stations-Assistent Burdach in Graudenz zum Güter-Expedienten.

Es sind versetzt worden: Der Hauptamts-Assistent Losch von Königsberg i. Pr. als Ober-Grenz-Kontroleur nach Bahnhof Dtlotschin; der Grenz-Auffeher für den Zollabfertigungsdienst Müller von Danzig in gleicher Eigenschaft nach Bahnhof Dtlotschin; der Steuer-Auffeher für die Zuckersteuer Dingfeld von Praust als berittener Steuer-Auffeher nach Mewe; der berittene Steuer-Auffeher Walter von Mewe als Steuer-Auffeher nach Flatow; der Grenz-Auffeher Krause von Neuhoff als berittener Grenz-Auffeher nach Leibitsch; der berittene Grenz-Auffeher Bathe von Leibitsch als berittener Steuer-Auffeher nach Culmsee; der Grenz-Auffeher Bestier von Dtlotschinnek in gleicher Eigen-

schaft nach Dorf Ottlotzschin und der Hauptamts-Diener Unger von Strassburg Westpr. in gleicher Eigenschaft nach Thorn.

Zur Probefleisistung als Grenz-Aufseher sind einberufen worden: die Vizefeldwebel Jahn aus Strassburg Westpr. nach Besniga und Gehrmann aus Dt. Eylau nach Miesionskowo, sowie der inval. Sergeant Perwitschky aus Danzig nach Reuhof.

Dem Stellenanwärter Boelke in Schilno ist die Stelle des Hauptamts-Dieners in Strassburg Westpr. verliehen worden.

Personal-Veränderungen
bei der Königlichen General-Kommission für die Provinzen Ost- und Westpreußen und Posen zu Bromberg.

Ernannt und befördert sind: der Spezialkommissar, bisherige Regierungs-Assessor Wände in Bartenstein zum Regierungsrath; der bisherige Oberlandmesser und Vermessungsrevisor Helerich aus Hannover zum Vermessungs-Inspektor in Bromberg; der bisherige Dekonomie-Kommissions-Anwärter Gaj zu Labiau unter Veretzung nach Bromberg zum Dekonomie-Kommissions-Gehülfen; der Civilsupernumerar Zechlin und die Militäranwärter Köbßell und Küßner zu Generalkommissions-Bureaudiätaren; die bisherigen Spezialkommissions-Bureaudiätare Schäfer in Elbing, Podszkus in Memel, Deynzer und Becker in Danzig, Malinowski in Bromberg zu Spezialkommissions-Sekretären; die bisherigen Civilanwärter Pohl in Gnesen und Goerke in Ortelsburg, sowie die bisherigen Militäranwärter Leh in Konig, Winkelmann in Graudenz und Mende in Posen zu Spezialkommissions-Bureaudiätaren; der Hilfszeichner Waue in Bromberg zum etatsmäßigen Zeichner.

Aufgelöst sind: die Spezialkommissionen in Goldap und Labiau.

Neu eingerichtet ist: die Spezialkommission in Insterburg unter Verwaltung des Regierungsraths Philipp.

Ueberwiesen sind: zur Ausbildung für das Amt eines Spezialkommissars der Gerichtsassessor Weiskermel

aus Graudenz; als technischer Hilfsarbeiter des Collegiums der Königliche Regierungsbaumeister Fischer aus Bromberg.

Versezt sind: der bisherige Spezialkommissar, Regierungsrath von Behr zu Labiau als Hilfsarbeiter in das Königliche Oberlandeskulturgericht zu Berlin; der Spezialkommissar, Regierungsrath Philipp von Goldap nach Insterburg; die Landmesser Sakowski von Labiau nach Königsberg; Lange von Labiau nach Insterburg; von Liebermann von Tilsit nach Insterburg, Eschenhagen von Bromberg nach Erfurt in den Bezirk der Königlichen Generalkommission in Merseburg; die Spezialkommissions-Sekretäre Born von Goldap nach Insterburg; Strenger von Labiau nach Königsberg.

Angenommen sind: die Landmesser Körnig in Ortelsburg, Cordes in Danzig und Splettstößer in Insterburg; für den Spezialkommissions-Bureaudienst: der Militäranwärter Bluhm in Bromberg, für den Kanzleidienst: Militäranwärter Müller in Bromberg.

Ausgeschieden ist: der Kanzleidiatar Jackowski in Bromberg.

Zu den Ruhestand getreten ist: der Generalkommissions-Sekretär, Rechnungsrath Poosch in Bromberg.

Verliehen ist: dem Generalkommissions-Sekretär Kollrad zu Bromberg der Charakter als Kanzleirath; dem Generalkommissions-Kanzlisten Folganty zu Bromberg der Charakter als Kanzlei-Sekretär.

II) Erledigte Schulstellen.

Die Schullehrerstelle zu Miedzno, Kreis Schwes, ist erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einwendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreis Schulinspektor Engelin zu Neuenburg zu melden.

Die 2. Schullehrerstelle zu Sommerau, Kreis Rosenberg Westpr., ist erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einwendung ihrer Zeugnisse, bei dem Herrn Grafen v. Finckenstein zu Schönberg zu melden.